

# Mitgliedsantrag



Hiermit erkenne ich die Satzung und Beitragsordnung der LHG Zwickau an und beantrage die Mitgliedschaft. Die angegebenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, sondern nur zur internen Identifikation verwendet. Die Daten werden innerhalb eines Semesters nach Austritt gelöscht.

Name, Vorname\*: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum\*: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer\*: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort\*: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse\*: \_\_\_\_\_

Die folgenden Felder sind vom Schatzmeister auszufüllen. Die offizielle Mitgliedschaft beginnt bei Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

Eintrittsdatum: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragssteller

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorstand

\* Verpflichtende Angabe

# **Satzung der Liberalen Hochschulgruppe Zwickau**

## **§1 Name, Ort, Satzungsgrundlagen**

- (1) Die Gruppe trägt den Namen „Liberaler Hochschulgruppe Zwickau“ (LHG Zwickau).
- (2) Der Sitz der Gruppe ist Zwickau.
- (3) Personenbezeichnungen dieser Satzung sind geschlechtsneutral.

## **§2 Untergliederung**

- (1) Die LHG Zwickau ist Mitglied im Landesverband Sachsen und im Bundesverband der Liberalen Hochschulgruppen.

## **§3 Grundsätze**

- (1) Die LHG Zwickau fördert als politische Gruppierung liberales, von Toleranz und Offenheit geprägtes Gedankengut.
- (2) Die LHG Zwickau vertritt studentische Interessen und engagiert sich für politische, kulturelle und soziale Belange der Studierenden.

## **§4 Mitgliedschaft**

### (1) Voraussetzungen

- (1) Ordentliches Mitglied der LHG Zwickau kann jeder werden, der an der Westsächsischen Hochschule immatrikuliert ist und die Grundsätze und die Satzung der LHG Zwickau anerkennt.
- (2) Mitglied kann nicht werden, wer Mitglied einer konkurrierenden oder den Grundsätzen der LHG Zwickau entgegenlaufenden Organisation ist.
- (3) Die LHG Zwickau kann weitere Mitglieder aufnehmen, sofern ein berechtigtes Interesse besteht.

### (2) Erwerb

Die Mitgliedschaft in der LHG Zwickau wird durch textliche Erklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist textlich zu begründen. Es kann Widerspruch vor der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

### (3) Fördermitgliedschaft

Die Fördermitgliedschaft in der LHG Zwickau wird durch textliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Das Fördermitglied besitzt Rede- und Antrags- aber kein Stimmrecht.

### (4) Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Exmatrikulation oder Austritt aus der LHG Zwickau.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitglieds vorzuschlagen, falls dieses Mitglied den Grundsätzen der LHG Zwickau wesentlich entgegenhandelt oder schuldhaft die Interessen der LHG Zwickau verletzt. Die Mitgliederversammlung kann dieses Mitglied mit einer Mehrheit von Zweidritteln der Anwesenden ausschließen. Bevor ein solcher Beschluss gefasst wird, ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einzuräumen, sich mündlich oder textlich zu äußern.
- (3) Wenn ein Mitglied die unter §3 / (I.) / (1), (2) niedergelegten Voraussetzungen verletzt, erlischt seine Mitgliedschaft in der LHG Zwickau.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die LHG Zwickau ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge zu erheben. Höhe und Umfang dieser Mitgliedsbeiträge werden in einer getrennten Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der Anwesenden der Mitgliederversammlung.

## **§6 Organe der LHG Zwickau**

Organe der LHG Zwickau sind dem Range nach:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§7 Mitgliederversammlung**

### (1) Versammlungsart

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Hochschulgruppe. Sie wird öffentlich abgehalten. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### (2) Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende nicht übertragbare Aufgaben:

1. Wahl, Abwahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
2. Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten zur LMV und BMV
3. Änderung der Satzung
4. Verabschiedung und Änderung der Beitragsordnung
5. Auflösung der Hochschulgruppe

### (3). Versammlungshäufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jedes Semester in der Vorlesungszeit der Westsächsischen Hochschule Zwickau statt (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder innerhalb von vier Wochen einzuberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die Einladung zu Mitgliederversammlungen erfolgt textlich postalisch oder per E-Mail an alle Mitglieder der Hochschulgruppe mit einer Frist von zwei Wochen unter Vorschlag einer Tagesordnung durch den Vorstand. Sofern die Auflösung der Gruppe beschlossen werden soll, ist auch zusätzlich schriftlich per Brief einzuladen.

### (4) Rede-, Antrags- und Stimmrecht

Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der LHG Zwickau. Rede- und antragsberechtigt sind alle Fördermitglieder. Redeberechtigt sind alle Mitglieder der Mitgliedsgruppen des Bundesverbandes der LHG.

### (5) Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Versammlung einen Sitzungsleiter und einen Protokollanten. Der Sitzungsleiter leitet die Sitzung. Es ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Im Zweifelsfall gilt die GO des Deutschen Bundestages.

## **§8 Vorstand**

### (1) Zusammensetzung

Der Vorstand der LHG Zwickau setzt sich zusammen aus:

1. einem Vorsitzenden
2. einem bis vier Stellvertretern

#### (2) Wahl

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes gem. §7 / (I.) werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Erreicht ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (das Quorum), so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Erreicht wiederum kein Kandidat das Quorum, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder genügt.
- (2) Sofern nicht im Vorfeld anders schriftlich vom Vorstand beschlossen, wird bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung der Vorstand neu oder wieder gewählt. Gegen die Entscheidung des Vorstandes eine Wahl auszulassen, kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. In diesem Fall muss eine Neuwahl durchgeführt werden.

#### (3) Aufgaben

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der LHG Zwickau. Er regelt seine Geschäftsverteilung intern. Der Vorstand verwaltet die Finanzen der LHG Zwickau.
- (2) Er erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeits- und Finanzbericht.
- (3) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche innerhalb der LHG Zwickau Beauftragte bestimmen.
- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für die LHG Zwickau nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Gruppenvermögen beschränkt ist. Vor Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über 100 Euro ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

#### (4) Versammlungsart

Der Vorstand tagt auf Einladung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

#### (5) Vorstandsbeschlüsse

Beschlüsse des Vorstandes bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

#### (6) Amtszeit

Die Amtszeit beträgt 12 Monate. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes kommissarisch im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, übernimmt der verbliebene Vorstand seine Aufgaben. Tritt der Vorsitzende zurück, sind Neuwahlen innerhalb eines Monats anzusetzen.

#### (7) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung

Der Vorsitzende vertritt die LHG Zwickau gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle seiner Verhinderung kann ein stellvertretender Vorsitzender vom Vorstand dazu ermächtigt werden.

### **§9 Wahlen und Abstimmungen**

#### (1) Wahlen

Die Wahlen zum Vorstand sind geheim. Im Übrigen sind Wahlen offen, wenn kein Wahlberechtigter oder Kandidat widerspricht.

#### (2) Abstimmungen

Abstimmungen sind offen.

(3) Mehrheiten

Bei Wahlen genügt eine einfache Mehrheit, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(4) Satzungsänderungen.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

#### **§10 Aufstellung von Kandidaten für Hochschulwahlen**

Die LHG Zwickau strebt an, Kandidaten für die Hochschulwahlen an der westsächsischen Hochschule Zwickau aufzustellen. Alle Kandidaten müssen den in §3 definierten Grundsätzen der LHG entsprechen. Die Zusammenstellung der Kandidaturvorschläge, sowie die Reihung etwaiger Listen obliegen dem Vorstand.

#### **§11 Auflösung der LHG Zwickau**

- (1) Die Auflösung der LHG Zwickau kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden, ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Das Vermögen der LHG fällt in diesem Fall der Friedrich-Naumann-Stiftung zu.

#### **§12 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

#### **§13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.